

REGLEMENT FÜR DIE KULTURKOMMISSION (vom 3. Dezember 2001)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri^{2,3}

beschliesst:

Präambel

Die Gemeinde Bürglen hat ein vielfältiges kulturelles Angebot, das vermehrt genutzt werden muss. Bis heute haben sich einzelne Institutionen um die kulturellen Belange gekümmert und auch sehr erfolgreich gestaltet. Um die verschiedenen Kräfte zu bündeln und die Anlässe zu koordinieren, hat der Gemeinderat eine Kulturkommission eingesetzt, mit dem Ziel, die Kommission in einen Kulturverein zu überführen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Bürglen fördert und unterstützt kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde.

Artikel 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie insbesondere:

- die zur kulturellen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stellt;
- finanzielle Beiträge an kulturell tätige Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen ausrichtet;
- ein Kulturressort und eine Kulturkommission ernennt.

B. KULTURKOMMISSION

Artikel 3 Zusammensetzung/Organisation

Der Gemeinderat wählt eine Kulturkommission bestehend aus 5 – 9 Mitgliedern. Sie werden alle zwei Jahre gewählt.

Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium.

Das Sekretariat und die weiteren Funktionen werden innerhalb der Kommission verteilt.

Bei der Zusammensetzung der Kommission sind insbesondere die verschiedenen Bereiche kulturellen Schaffens zu berücksichtigen.

¹ GEG, RB 1.1111.

² KV, RB 1.1101.

³ Der Ingress ist der neuen Gesetzgebung der Gemeinde Bürglen angepasst.

Artikel 4 Aufgaben

Die Kulturkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in kulturellen Belangen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin:

- a) Sie unterbreitet dem Gemeinderat Anträge zur Förderung der kulturellen Tätigkeit.
- b) Sie koordiniert kulturelle Tätigkeiten der Gemeinde.
- c) Sie ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, die erforderliche Infrastruktur für die Kulturpflege und -förderung bereitzustellen.
- d) Sie kann die Kultur in der Gemeinde durch verschiedene Veranstaltungen bereichern und fördern, ohne allerdings dabei die durch Personen, Institutionen und bestehende Vereine geleisteten kulturellen Beiträge zu konkurrenzieren.
- e) Sie erstellt ein Jahresprogramm und Budget der von ihr geplanten Kulturarbeit.

Artikel 5 Beschlussfassung

Die Kommission unterbreitet Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat.

Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch den Gemeinderat per 1. Januar 2002 in Kraft.

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Gemeindepräsident
René Röthlisberger

Gemeindeschreiber
Vitus Malnati